

Antrag 82/II/2017 Jusos LDK
Beweislast beim BerlinPass-BuT umkehren – Bildungszugang erleichtern!

Beschluss: Annahme in der Fassung des Landesvorstandes 09.04.2018

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (Hartz IV) nach SGB II beziehen, haben das Anrecht einen BerlinPass-BuT zu beantragen. Mit diesem erhalten Kinder und Jugendliche aus sozialbenachteiligten Familien über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Zuschüsse zum Schulmittagessen, zu Fahrtkosten oder persönlichen Schulbedarf, die Übernahme von Kosten für Kita- und Schulfahrten, Lernförderung oder Leistungen für die Teilnahme an sozialen und kulturellen Angeboten.

Die Gültigkeitsdauer eines BerlinPass-BuT ist jedoch gekoppelt an die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Bewilligungsscheins, den die antragstellende Bedarfsgemeinschaft vom Jobcenter bekommt. Das heißt, dass der BerlinPass-BuT je nach Fall sechs Monate (bei Hartz IV-Empfänger*innen) bzw. zwölf Monate gültig ist. Der BerlinPass-BuT kann nur dann verlängert werden, wenn das Jobcenter einen neuen Bewilligungsschein ausstellt und dieser beim Bürgeramt vorgewiesen wird. Die Beweislast liegt somit bei der*dem Antragsteller*in.

Diese bürokratische Regelung führt in der Praxis allerdings oft dazu, dass aufgrund von verspäteter Ausstellungen des Bewilligungsscheins, Schwierigkeiten bei der Terminvergabe in Bürgerämtern oder verspäteter Beantragung der Verlängerung des BerlinPasses betroffene Kinder aus sozialbenachteiligten Familien über mehrere Wochen und Monate im Jahr nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden können. In diesen Fällen kann diese bürokratische Regelung die Förderung von Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe somit verhindern und mitunter negativ auf die Entwicklung und Bildung von Kindern und Jugendlichen wirken.

Um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche von dieser bürokratischen Kompetenzverteilung und Regelung betroffen sein können und damit Leistungslücken entstehen, fordern wir die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Senats auf, dafür Sorge zu tragen, dass der BerlinPass-BuT künftig bei den Bewilligungsstellen für das Bildungs- und Teilhabepaket (u.a. Jobcenter, Wohngeldstelle) direkt ausgegeben wird, um damit eine lückenlose Gewährleistung der Mobilität sicherzustellen.

Überweisen an

AH Fraktion, Senat

Stellungnahme(n)

Stellungnahme der AH-Fraktion 2020 (AK VIII):

Antwort: Den „berlinpass BuT“ für Kinder und Jugendliche, die eine Kita oder Schule besuchen und maximal 25 Jahre alt sind, bekommen Familien die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die Ausstellung erfolgt bei der jeweiligen Leistungsstelle. Für den Erhalt des berlinpass-BuT ist kein Antrag erforderlich. Es reicht die Vorlage einer Kita- oder Schulbescheinigung bzw. die Vorlage des Schülerschein I oder anderer geeigneter Nachweise.

Stellungnahme der AH-Fraktion 2020 (AK II):

Der AK II setzt sich fortwährend für weitere Erleichterungen für Inhaber*innen von Berlinpässen im Bildungsbereich ein. So wurden im Zuge der Corona-Pandemie beispielsweise die umfangreiche Beschaffung von digitalen Endgeräten für BuT-berechtigte Schüler*innen unterstützt und vom Abgeordnetenhaus Mittel hierfür bereitgestellt. Des Weiteren dient die BuT-Quote als Maßstab für diverse Unterstützungsleistungen im Bildungsbereich.

Die Vergabe der Berlinpässen an Transferleistungsempfänger*innen liegt im Bereich von IAS/AK8.

